

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 21.03.2023

2023-41 01.05.1 Urnendienst, Wahllokale, Auszähldienst
Wahlbüro; Urnenöffnungszeiten vorzeitige Abstimmung; Neuregelung per 01.01.2024

a) Sachverhalt

In Anwendung von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) gewährleisten die Gemeinden die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, indem sie die Abstimmungslokale entsprechend öffnen oder die Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung ermöglichen. Gestützt auf § 20 Abs. 3 GPR können die Gemeinden die vorzeitige Stimmabgabe auf die sechs letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag ausweiten.

Gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Urnenöffnungszeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts zuständig.

b) Erwägungen

Bislang war die vorzeitige Stimmabgabe ab Erhalt des Stimmmaterials möglich. Gestützt auf die oben erwähnte Bestimmung des GPR muss dieser Zeitraum auf die sechs letzten Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag reduziert werden. Die briefliche Stimmabgabe ist aber weiterhin ab Erhalt der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen möglich.

Weil die Unterlagen für den Urnengang vom 12. März 2023 bereits gedruckt und verteilt sind, kann die Änderung frühestens für die Abstimmung vom 18. Juni 2023 erfolgen. Weitere Urnengänge finden am 3. September (nur kantonale), 22. Oktober (National- und Ständeratswahlen) sowie 26. November 2023 statt.

Die vorzeitige Stimmabgabe in der Gemeindeverwaltung wurde 2022 und 2023 wie folgt genutzt:

Urnengang	Total vorzeitige Stimmabgaben	Davon in der letzten Woche vor der Abstimmung
12.02.2023	15	12
27.11.2022	13	13
25.09.2022	20	18
27.03.2022	13	13
13.02.2022	19	19

Die Änderung der Bestimmungen über die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne hat zur Folge, dass die Stimmrechtsausweise angepasst und neu gedruckt werden müssen. Der Vorrat von zirka 28'000 Stimmrechtsausweisen reicht noch bis Ende Jahr. Weil nur wenige Personen von der Änderung betroffen sind, kann die Anpassung ohne weiteres per 1. Januar 2024 (bzw. für die Abstimmung vom 3. März 2024) erfolgen. Die Kosten für den Neudruck von 54'000 Stimmrechtsausweisen belaufen sich gemäss Offerte der Stutz Medien AG auf rund Fr. 3'750.- (inkl. MwSt.).

Beschluss

1. Gestützt auf § 20 Abs. 3 GPR in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Ziff. 8 GO wird die vorzeitige Stimmabgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2024 wie folgt neu geregelt:

Die vorzeitige Stimmabgabe ist in der Woche vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin (von Montag bis Freitag) während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schalter Einwohnerdienste, möglich.

2. Dieser Beschluss ist mit Hinweis auf das Rechtsmittel im KURIER zu publizieren.

3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

4. Mitteilung an:
 - Gemeindekanzlei (zum Vollzug)
 - Gemeindepräsidentin
 - Wahlbüro (zur Information)
 - Einwohnerdienste (zur Information)
 - Ortsparteien (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: